

**Bekanntmachung des Zweckverbandes "Förderschule Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop"**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes "Förderschule Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop" für das Haushaltsjahr 2012**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 12 der Satzung des Zweckverbandes "Förderschule Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop" vom 19.12.1997 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 17.05.2008 in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	435.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	435.400 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	434.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	432.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) werden zu einem Budget zusammengefasst und sind untereinander gegenseitig deckungsfähig. Die Summe der Aufwendungen ist verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten für die zugehörigen Finanzkonten entsprechend.

§ 7

Die Verbandsumlage wird auf 364.700,00 EUR festgesetzt. Die Anteile der Verbandsmitglieder ergeben sich aus § 12 der Verbandssatzung. Sie betragen für die Stadt Attendorn 207.113,58 EUR und für die Gemeinde Finnentrop 157.586,42 EUR.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen des § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Olpe mit Verfügung vom 04.01.2012, Az. SB 2.2, erteilt worden.

Eine Auslegung der Haushaltssatzung ist nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 06.01.2012

Der Zweckverbandsvorsteher  
(Wolfgang Hilleke)